

Geschäftsverzeichnisnr. 1066
Urteil Nr. 34/98 vom 1. April 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 15 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, erhoben von der VoE Centraal Katholiek Schoolcomité van Antwerpen-Centrum und der VoE Katholiek Onderwijs Deurne.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. März 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Centraal Katholiek Schoolcomité van Antwerpen-Centrum, mit Vereinigungssitz in 2000 Antwerpen, Otto Veniusstraat 22, und die VoE Katholiek Onderwijs Deurne, mit Vereinigungssitz in 2100 Deurne, Paulus Beyestraat 85, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 15 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. April 1997.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 23. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1997 hat der Vorsitzende L. De Grève festgestellt, daß der Schriftsatz der Flämischen Regierung nach Ablauf der in Artikel 85 des organisierenden Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht wurde, und angeordnet, daß die Flämische Regierung über eine achttägige Frist verfügt, um diesbezüglich eventuell schriftliche Bemerkungen einzureichen.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 28. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 6. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. Juni 1997 hat der Hof den am 23. Dezember 1996 von der Flämischen Regierung eingereichten Schriftsatz für zulässig erklärt.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 22. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. März 1998 bzw. 4. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998

- erschienen

. RA P. Taelman, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 15 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII besagt:

« Die in der Eigenschaft als subventionierter Vertragsbediensteter in den nachstehend angeführten Projekten erbrachten Leistungen werden berücksichtigt für die Anwendung von Artikel 4 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts und von Artikel 6 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

Es handelt sich um folgende Projekte:

- Betreuung von Vorschulen mit Ausländern innerhalb der vorrangigen Unterrichtsgebiete, die unter den Projektnummern I.24, II.10 und III.12 in das Abkommen 8285 über subventionierte Vertragsbedienstete aufgenommen wurden;

- Entwicklung von Arbeitsmethoden und -mitteln, die dem differenzierten Bedarf der PMS-Betreuung für Ausländer entsprechen, dies gemäß den Eintragungen unter den Projektnummern I.9 und III.3 in den Abkommen 7636 und 8285 über subventionierte Vertragsbedienstete.

Die obengenannten Leistungen gelten als 'im Amt' erbracht gemäß den beiden vorerwähnten Dekreten über den Rechtsstatus.

Dieses Dienstalter kann nur bei der Bewerbung um Ämter als Vorschullehrer, Sozialassistent und Aufseher-Erzieher sowohl in Internaten als auch in Externaten geltend gemacht werden.

Dieses Dienstalter kann für das Schuljahr 1996-1997 nicht angewandt werden, um einen Vorrang zu

erlangen, so wie die während des Schuljahres 1995-1996 bei dem betreffenden Organisationsträger bzw. dem örtlichen leitenden Organ beschäftigten Bewerber, die sich für das Schuljahr 1996-1997 auf den in Artikel 23 § 1 1° des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten PMS-Zentren vorgesehenen Vorrang oder auf den in Artikel 21 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts vorgesehenen Vorrang berufen können.

Das Dienstalter gilt auch für die Anwendung der Bestimmungen über die Zurverfügungstellung in Ermangelung einer Stelle, Wiedereinsetzung und Wiederbeschäftigung.

In Anwendung dieses Artikels können die Personalmitglieder ein Dienstalter von höchstens zwei Jahren erwerben. »

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft (Artikel 18 desselben Dekrets).

Artikel 6 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren besagt:

« Zur Berechnung des Dienstalters

§ 1. *a)* umfaßt die Zahl der als zeitweilig Beschäftigter in einer Stelle mit vollständigen Leistungen geleisteten Tage alle Kalendertage ab dem Beginn und bis zum Ende der ununterbrochenen Tätigkeitszeitspanne, einschließlich der Erholungsurlaube sowie der Weihnachts- und Osterferien, wenn sie in diese Zeitspanne fallen, multipliziert mit 1,2. Die in einer anderen Eigenschaft als derjenigen eines zeitweilig Beschäftigten in einer Stelle mit vollständigen Leistungen geleisteten Tage werden ab dem Beginn und bis zum Ende einer ununterbrochenen Zeitspanne der Diensttätigkeit, einschließlich der Sommerferien, berechnet; in Abweichung hiervon umfassen für die Personalmitglieder der Zentren die als fest ernanntes Personalmitglied oder als zeitweilig beschäftigtes Personalmitglied in einer Stelle mit vollständigen Leistungen geleisteten Tage alle Kalendertage ab dem Beginn und bis zum Ende der ununterbrochenen Tätigkeitszeitspanne, einschließlich der Sommerferien;

b) werden die Tage, die in einer Stelle mit unvollständigen Leistungen geleistet werden, deren Dauer wenigstens die Hälfte der für eine Stelle mit vollständigen Leistungen erforderlichen Stunden ausmachen, auf der gleichen Grundlage berücksichtigt wie die in einer Stelle mit vollständigen Leistungen geleisteten Tage. Die Zahl der Tage, die in einer Stelle, die weniger als die Hälfte der für eine Stelle mit vollständigen Leistungen erforderlichen Anzahl Stunden umfaßt, geleistet werden, wird um die Hälfte verringert;

c) darf die Anzahl der Tage, die in einer oder mehreren gleichzeitig bekleideten Stellen mit vollständigen oder unvollständigen Leistungen geleistet werden, nie mehr betragen als die Anzahl Tage, die in einer während der gleichen Zeitspanne bekleideten Stelle mit vollständigen Leistungen geleistet werden;

d) werden die in einer Stelle als Religionslehrkraft erbrachten Leistungen lediglich für die Berechnung des Dienstalters in dieser Stelle berücksichtigt; diese Leistungen können in einem anderen Schulnetz erbracht worden sein. Im freien konfessionellen Unterrichtswesen werden die Leistungen jedoch für die Berechnung des Dienstalters in anderen Stellen berücksichtigt, wenn die unterrichtete Religion Bestandteil des durch den Organisationsträger erteilten Unterrichts ist;

e) bilden dreißig Tage einen Monat;

f) gelten als Leistungen im subventionierten Unterricht und in den Zentren die subventionierten Leistungen, die das Personalmitglied in der Position als Diensttätigkeit erbringt, sowie der Urlaub, der ihm gemäß Artikel 51 gewährt wird.

Als Leistungen gelten ebenfalls die Zeitspannen, in denen das Personalmitglied sich in der verwaltungsmäßigen Lage der Zurverfügungstellung gemäß Artikel 56, *a)*, *b)*, *c)* und *e)* befindet;

g) kann während eines Schuljahres ein Dienstalter von höchstens 360 Tagen erworben werden.

§ 2. Zur Berechnung des Dienstalters werden die obengenannten Leistungen nur berücksichtigt, wenn sie hauptamtlich erbracht werden. »

Artikel 23 § 1 1° desselben Dekrets besagt:

« Für zeitweilige Einstellungen haben Vorrang:

1° die Bewerber, die im Besitz des verlangten, für ausreichend erachteten oder als damit gleichwertig betrachteten Befähigungsnachweises sind und die bei dem Organisationsträger, bei dem die Stelle zu besetzen ist, in der zu vergebenden Stelle mindestens 240 Tage Dienstalter hauptamtlich über eine Zeitspanne von wenigstens zwei Schuljahren hinweg erreicht haben; ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die beiden klagenden Parteien hätten als Vereinigungszweck unter anderem das Einrichten von freiem Unterricht mit katholischem Charakter. In Ausführung dieser Zielsetzung hätten sie mehrere Schulen in Antwerpen bzw. in Deurne eingerichtet.

A.1.2. Die beiden klagenden Parteien hätten 1993 an dem Projekt für subventionierte Vertragsbedienstete « Unterstützung von Vorschulen mit Ausländern innerhalb der vorrangigen Unterrichtsgebiete », das im Abkommen 8285 unter der Projektnummer III.12 eingetragen sei, mitgearbeitet. Ziel dieses Projektes sei es, durch einen parallelen Lehrplan qualifizierte Vorschullehrer aus den Ausländergemeinschaften auszubilden. Die Personen, die sich für diese Ausbildung entschieden hätten, seien als subventionierte Vertragsbedienstete angeworben worden, wobei sie teilweise in einer Vorschule arbeiteten und eine Teilzeitausbildung an einer Hochschule absolvierten. In diesem Rahmen habe die erste klagende Partei mit Nadia Laaboud, die zweite klagende Partei mit Nadia Zekhnini einen Arbeitsvertrag geschlossen.

Die angefochtene Bestimmung ändere rückwirkend das Arbeitsverhältnis, das zwischen den klagenden Parteien und den betreffenden subventionierten Vertragsbediensteten zustande gekommen sei, indem hiermit Auswirkungen verbunden worden seien, die zum Beginn dieses Verhältnisses weder vorhersehbar noch bekannt gewesen seien. Sie sehe nämlich für die betreffenden Personalmitglieder die Möglichkeit vor, mit dem Befähigungsnachweis als Vorschullehrer ein Dienstalter von zwei Jahren zu erwerben.

Die betreffende Bestimmung wirke sich zumindest potentiell unmittelbar auf die Rechtslage der klagenden Parteien aus, da sie für die Vertragspartner der klagenden Parteien neue und bei der Entstehung des Arbeitsverhältnisses nicht vorgesehene Rechte schaffe, auf die sich die betreffenden subventionierten Vertragsbediensteten nach erfolgreichem Studienabschluß unmittelbar gegenüber den klagenden Parteien berufen könnten. Die Rechtslage der klagenden Parteien könne durch die angefochtene Bestimmung nachteilig betroffen werden, weil das Dienstalter, das den betreffenden Personalmitgliedern somit gewährt werde, und der sich daraus ergebende Vorrang bei einer zeitweiligen Einstellung und einer späteren festen Ernennung dazu führen würden, daß die klagenden Parteien verpflichtet würden, die obengenannten Personen einzustellen bzw. zu ernennen, mit Vorrang gegenüber anderen Bewerbern, die besser mit den Unterrichtszielsetzungen der klagenden Parteien vertraut seien, insbesondere dem konfessionellen Charakter des von ihnen erteilten Unterrichts, sowie mit dem von ihnen angestrebten pädagogischen Konzept.

A.2.1. Zur Hauptsache führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 24 § 1 der Verfassung an. Die Unterrichtsfreiheit beinhalte für den Organisationsträger die Freiheit, das angeworbene Personal im Hinblick auf die Verwirklichung seiner eigenen Unterrichtszielsetzungen auszuwählen. Die freie Wahl der Personalmitglieder sei mit einer Gewähr für die in der Unterrichtsfreiheit enthaltene pädagogische Freiheit.

Die angefochtene Bestimmung greife auf unangemessene und unverhältnismäßige Weise in diese grundsätzliche Freiheit ein, indem sie dem im obenerwähnten Projekt beschäftigten Vertragsbediensteten ein

Dienstalter von zwei Jahren gewähre, und infolgedessen einen Vorrang für eine zeitweilige Einstellung in einer der durch die klagenden Parteien eingerichteten Vorschulen.

Dieser Vorrang beeinträchtigt die freie Wahl der Organisationsträger bei der Einstellung oder Ernennung von Personalmitgliedern.

A.2.2. Den Personalmitgliedern, die Leistungen als vollwertige Vorschullehrkräfte erbracht hätten, einen Vorrang zu gewähren, könne in der Regel dadurch gerechtfertigt werden, daß der Organisationsträger nicht nur während des Anwerbungsverfahrens, sondern auch während der Zeitspanne, in der die Stelle besetzt werde, die Möglichkeit habe, die betreffende Person nach ihren Verdiensten zu beurteilen. Hierbei könne insbesondere geprüft werden, ob die betreffende Person imstande sei, die vom Organisationsträger vertretenen Unterrichtsziele zu verwirklichen. Für katholische Schulen spiele hierbei eine christliche Lebensanschauung eine zentrale Rolle.

Allerdings würden bestimmte subventionierte Vertragsbedienstete, indem man ihnen rückwirkend ein Dienstalter und somit einen Vorrang bei der Einstellung gewähre, diese Rechte gegenüber dem Organisationsträger, der sie eingestellt habe, erwerben. Da diese Folgen seinerzeit nicht vorhersehbar oder bekannt gewesen seien und die betreffenden Personalmitglieder nur als Hilfslehrkräfte angeworben worden seien, habe man nicht die üblichen Anwerbkriterien angewandt. Die netzübergreifende Beschaffenheit des betreffenden Projektes bringe es auch mit sich, daß die betreffenden Personalmitglieder durch einen Organisationsträger von katholischen Schulen beschäftigt werden könnten, während sie in einer zu einem anderen Netz gehörenden Unterrichtsanstalt an der theoretischen pädagogischen Ausbildung teilnähmen, möglicherweise sogar ohne Religionsunterricht. All diese Elemente deuteten auf eine Einschränkung der Unterrichtsfreiheit hin.

Dieser Verstoß werde noch dadurch verstärkt, daß infolge der Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt werde.

A.3.1. Die klagenden Parteien führen anschließend einen Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung an, da die angefochtene Bestimmung eine Behandlungsungleichheit zwischen Personen, die an der klassischen Ausbildung zur Vorschullehrkraft teilnähmen, und denjenigen, die an der dualen Ausbildung teilnähmen, einführe. Personen, die an der klassischen Ausbildung teilnähmen, könnten nach drei Jahren ihr Diplom erlangen, ohne auf diese Weise Anspruch auf ein Dienstalter erheben zu können. Es sei nicht sicher, daß sie zwei Jahre nach der Beendigung ihres Studiums ausreichend relevante Leistungen erbracht hätten, um als vorrangiger Bewerber berücksichtigt werden zu können. Darüber hinaus unterlägen sie der Wiedereinstellungsregelung. Die begrenzte Gruppe von Personen, die sich für die duale Ausbildung entscheiden könnten, hätten hingegen die Möglichkeit, innerhalb von fünf Jahren ein Diplom zu erlangen und gleichzeitig ein ausreichendes Dienstalter aufzubauen, um als vorrangiger Bewerber angesehen zu werden. Sie würden hierdurch automatisch den Status als Personalmitglied ohne Wiedereinstellung erhalten.

Die durch die angefochtene Bestimmung mit dem Beschreiten des dualen Wegs zum Diplom als Vorschullehrkraft hin verbundenen Auswirkungen beinhalteten eine Bevorteilung der interkulturellen Arbeitnehmer, die nicht vernünftig zu rechtfertigen sei. Einerseits sei der Übergang vom Statut als subventionierter Vertragsbediensteter zu einer Regelstelle bereits erleichtert worden durch die Einführung der dualen Ausbildung; andererseits sei die Sorge, die gewonnene Erfahrung nicht verlorengehen zu lassen, übertrieben, da das zuerkannte Dienstalter sich nicht auf die Unterrichtsanstalt beschränke, in der die Vorschullehrkraft zuvor als subventionierter Vertragsbediensteter beschäftigt gewesen sei. Die Betroffenen könnten dadurch nämlich in ein vollständig unterschiedliches Arbeitsumfeld gelangen.

A.3.2. Es komme hinzu, daß die Zuerkennung eines Dienstalters an Personen, die noch nicht im Besitz des erforderlichen oder als ausreichend betrachteten Befähigungsnachweises seien, einen Verstoß gegen die Gleichheit mit anderen Personalmitgliedern beinhalte, die als subventionierte Vertragsbedienstete im Unterricht beschäftigt seien.

A.4. Schließlich führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, insofern die angefochtene Maßnahme eine Diskriminierung herbeiführe zwischen den Personen, die derzeit an der dualen Ausbildung teilnähmen, und den Personen, die bereits auf dem Regelweg das Diplom als Vorschullehrer erhalten hätten oder es erhalten würden oder die innerhalb des Unterrichtes in einem anderen Projekt beschäftigt seien als den betreffenden Projekten der subventionierten Vertragsbediensteten. Die zur erstgenannten Kategorie gehörenden Personen könnten bereits während ihrer Ausbildung ein Dienstalter aufbauen, wogegen dies nicht der Fall sei für die zur zweiten Kategorie gehörenden Personen. Der Dekretgeber

führe keine Rechtfertigung für diesen Behandlungsunterschied an.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.5.1. Der Vorteil der mit der angefochtenen Norm eingeführten Regelung für die betroffenen Personalmitglieder werde erst tatsächlich erworben am Ende der einmaligen fünfjährigen dualen Ausbildung, das heißt frühestens im Juni 1998. Da das Abkommen über subventionierte Vertragsbedienstete mit Wirkung zum 1. September 1997 so angepaßt worden sei, daß die Stellen der beiden interkulturellen Vorschullehrerinnen, mit denen die klagenden Parteien einen Arbeitsvertrag geschlossen hätten, vom Projekt III.12 (freies subventioniertes Unterrichtswesen) auf das Projekt II.10 (offizielles subventioniertes Unterrichtswesen) übertragen worden seien, werde dieser Vorteil nicht im freien subventionierten Unterrichtswesen, sondern im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen erworben, so daß die klagenden Parteien kein Interesse mehr daran hätten, die fragliche Norm anzufechten.

A.5.2. Da die angefochtene Vorrangsregelung erst am Ende der Ausbildung wirksam werde, bleibe sie unwirksam, wenn die zum Projekt gehörenden Arbeitsverträge durch eine der Parteien beendet würden, bevor der erforderliche Befähigungsnachweis erworben sei. Die klagenden Parteien hätten im Juni 1996 die Arbeitsverträge mit den betreffenden subventionierten Vertragsbediensteten gekündigt, diese Kündigung jedoch zwei Monate später wieder rückgängig gemacht. Hierdurch hätten die klagenden Parteien freiwillig die Anwendung der angefochtenen Norm angenommen und verlören sie das Interesse, um gegen diese Norm vorzugehen.

A.5.3. Hilfsweise macht die Flämische Regierung geltend, das Interesse der klagenden Parteien beschränke sich auf die Nichtigerklärung des Vermerks « III.12 » unter dem ersten Strich von Absatz 2 der angefochtenen Norm.

Erwiderungsschriftsatz

A.6.1. Aus dem Umstand, daß die klagenden Parteien erst ab Ende Juni 1998 durch die angefochtene Regelung unmittelbar und nachteilig in ihrer Rechtslage betroffen würden, könne man nicht das Fehlen eines Interesses ableiten. Es genüge, daß sie durch die angefochtene Norm unmittelbar und nachteilig betroffen werden könnten.

A.6.2. Die Übertragung der beiden Stellen vom freien zum offiziellen subventionierten Unterrichtswesen nach dem Einreichen der Klageschrift könne ebenfalls nicht das Interesse der klagenden Parteien aufheben. Die objektive Beschaffenheit der Nichtigkeitsklage widerspreche der Vorgehensweise, daß eine Verfahrenspartei durch eine Haltung, die ausschließlich darauf ausgerichtet sei, das Interesse, auf das eine andere Verfahrenspartei sich berufe, zu untergraben, dem Hof die Möglichkeit nehmen würde, über eine zuvor eingereichte Klage zu entscheiden.

A.6.3. Die Übertragung stehe nicht fest und sei nicht erwiesen. Außerdem könne die betreffende Umstrukturierung an sich nicht den Folgen der Arbeitsverträge, die zwischen den klagenden Parteien und den obengenannten subventionierten Vertragsbediensteten geschlossen worden seien, ein Ende setzen. Die angefochtene Bestimmung verweise im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Dienstalters von zwei Jahren und den damit verbundenen Rechtsfolgen auf das Dekret vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren. Dieses Dekret gewähre einem Bewerber um eine zeitweilige Anstellung in einer Anwerbsstelle einen Vorrang, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt seien: im Besitz des erforderlichen und als ausreichend betrachteten oder als gleichwertig angesehenen Befähigungsnachweises sein und bei dem Organisationsträger, der die Stelle zu vergeben habe, in der zu vergebenden Stelle wenigstens ein Dienstalter von 240 Tagen hauptamtlich, verteilt über wenigstens zwei Schuljahre hinweg, erreicht haben.

Hieraus ergebe sich, daß die Übertragung kein Hindernis dafür sei, daß der Vorteil der mit der angefochtenen Norm eingeführten Regelung in bezug auf die klagenden Parteien erworben werde. Da die betreffenden Personalmitglieder bereits während vier Schuljahren bei den klagenden Parteien im Teilprojekt III.12 des Abkommens 8285 über subventionierte Vertragsbedienstete beschäftigt seien, könnten sie sich in jedem Fall, sobald sie ihr Diplom erworben hätten, gegenüber den klagenden Parteien auf ihren Vorrang für eine zeitweilige Einstellung in einer Anwerbsstelle berufen.

A.6.4. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß die klagenden Parteien bei der Rücknahme der Kündigungen bereits gewußt hätten, wie die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Regelung ausgesehen hätte, könne man hieraus nicht ableiten, daß sie durch die Rücknahme ihrer Kündigungen ihr Interesse an einer Anfechtung dieser Norm verloren hätten. Die geltend gemachten Klagegründe stützten sich nämlich auf Bestimmungen, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung seien, und darauf könne man weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten. Außerdem hätten die betroffenen Personalmitglieder zum Zeitpunkt der betreffenden Kündigung bereits die obenerwähnten Bedingungen für den Vorrang erfüllt.

Schließlich erwähnen die klagenden Parteien, daß die vom flämischen Minister für den Unterricht und den Öffentlichen Dienst ausgesprochene Androhung von Sanktionen ausschlaggebend gewesen sei, um die Kündigungen rückgängig zu machen.

A.6.5. In bezug auf den Umfang der geforderten Nichtigkeitsklärung vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß « die Nichtigkeitsklärung sich notwendigerweise auf den vollständigen ersten Gedankenstrich von Absatz 2 sowie auf den vollständigen Absatz 4 » der angefochtenen Bestimmung beziehen müsse.

- B -

In bezug auf die Klage

B.1. Beide klagenden Parteien sind Organisationsträger einer Vorschule des freien subventionierten Unterrichtswesens, in der eine subventionierte Vertragsbedienstete beschäftigt wird in Ausführung eines Projektes, das darauf ausgerichtet ist, durch das Organisieren einer Ausbildung zum qualifizierten Vorschullehrer Vorschulen mit Ausländerkindern in bestimmten Gebieten zu unterstützen. Die Ausbildung umfaßt eine Teilzeitarbeit in einer Vorschule und ein Teilzeitstudium an einer pädagogischen Hochschule. Den Personen, die diese fünfjährige Ausbildung erfolgreich abschließen, wird in Anwendung von Artikel 15 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII für bestimmte Anwerbungsstellen, darunter diejenige als Vorschullehrer, ein Dienstalter von zwei Jahren gewährt, so daß sie mit Vorrang gegenüber anderen für die Anwerbung in einem Regellehramt in Frage kommen.

In bezug auf das Interesse

B.2.1. Nach Darstellung der Flämischen Regierung weisen die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach, weil einerseits die betreffenden interkulturellen Stellen vom freien Unterrichtswesen zum offiziellen Unterrichtswesen übertragen worden seien, so daß der Vorteil des Vorrangs im offiziellen Unterrichtswesen erworben würde, und weil andererseits die klagenden Parteien durch die Rückgängigmachung einer vorherigen Kündigung die Folgen dieser Beschäftigung angenommen hätten.

B.2.2. Die erste klagende Partei, d.h. die VoE Centraal Katholiek Schoolcomité van Antwerpen-Centrum, verfolgt gemäß Artikel 3 ihrer Satzung als Zielsetzung «die Erziehung und Ausbildung der Jugend im christlichen Geiste durch das Organisieren, Führen und Unterstützen von freiem katholischem Unterricht sowie aller damit verbundenen Einrichtungen und Tätigkeiten».

Die zweite klagende Partei, d.h. die VoE Katholiek Onderwijs Deurne, verfolgt gemäß Artikel 4 ihrer Satzung als Zielsetzung «die Förderung der christlichen Erziehung und Entwicklung von Kindern, indem freier Unterricht mit konfessionellem katholischem Charakter sowie kulturelle,

sportliche, vor- und nebenschulische Tätigkeiten organisiert, geführt, verbreitet, entwickelt und unterstützt werden ».

B.2.3. In ihrer Eigenschaft als Organisationsträger des freien Unterrichtswesens können die klagenden Parteien unmittelbar und nachteilig betroffen werden durch eine Dekretsbestimmung, die bestimmten Personalmitgliedern einen Vorrang gewährt und die Parteien somit daran hindert, Personal anzuwerben, das einem Unterrichtskonzept entspricht, wie sie es auf der Grundlage einer bestimmten konfessionellen Weltanschauung vertreten können.

B.2.4. Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung an.

In bezug auf Artikel 24 § 1 der Verfassung

B.4.1. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die angefochtene Bestimmung, indem diese den von ihnen seit 1993 als subventionierte Vertragsbedienstete beschäftigten Bewerberinnen als Vorschullehrerinnen ein zweijähriges Dienstalter mit dem damit verbundenen Vorrang für die Einstellung in einem Lehramt gewähre, sie an der freien Anwerbung von Personal hindere, so daß im Widerspruch zu Artikel 24 § 1 der Verfassung die Eigenart des von ihnen erteilten Unterrichtes, der auf einer katholischen Weltanschauung beruhe, ernsthaft gefährdet werde.

B.4.2. Die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmung wurde in den Vorarbeiten folgenderweise erläutert:

« Diese Neuausrichtung von Ausländern zu Regelstellen im Unterrichtswesen ist Bestandteil des Programms von 1991, das auf ein multikulturelles Unterrichtsteam ausgerichtet ist, wobei Ausländer eine normale Position einnehmen und nicht mehr durch zusätzliche Funktionen in zeitweiligen Stellen hinzugefügt werden. [...] Angesichts ihrer großen Erfahrungen und ihrer dienstlichen Lage werden

beim Dienstantritt die in Projekten für subventionierte Vertragsbedienstete geleisteten Dienste für höchstens zwei Jahre bei der Bestimmung des Dienstalters mitgerechnet.» (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 310/1, SS. 7-8)

Diese Erläuterung zeigt, daß mit der angefochtenen Bestimmung der Übergang der in einem Projekt für subventionierte Vertragsbedienstete beschäftigten Ausländer zu einer Regelstelle im Unterrichtswesen erleichtert werden und verhindert werden sollte, daß die in Vorschulen mit Ausländern gewonnenen Erfahrungen in den Vorrangsgebieten verlorengehen würden.

B.4.3. Die klagenden Parteien fechten nicht den Grundsatz der Mitarbeiter an Projekten zur Unterstützung von Vorschulen mit Ausländern in Vorrangsgebieten an. Ihre Kritik richtet sich gegen die Beschränkung ihrer Personalauswahl, die sich aus dem Vorrang für die subventionierten Vertragsbediensteten ergibt.

B.4.4. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit beinhaltet die Freiheit des Organisationsträgers, das Personal auszuwählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtsziele eingestellt wird. Diese Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt und ist kein Hindernis dafür, daß der zuständige Gesetzgeber Einschränkungen hierfür festlegt, unter der Bedingung, daß diese vernünftig gerechtfertigt sind und im Verhältnis zum Ziel sowie den Folgen der Maßnahme stehen.

B.4.5. Die in Frage gestellte Einschränkung der freien Personalauswahl hat im vorliegenden Fall ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung in einer behördlichen Maßnahme, die im allgemeinen Kontext der gesellschaftlichen Integration von Ausländern spezifisch darauf ausgerichtet ist, durch die Ausbildung von qualifizierten Vorschullehrern Vorschulen mit Ausländern innerhalb der bei der Aufstellung des Projektes festgelegten Vorrangsgebiete Unterstützung zu gewähren.

Die Maßnahme ist weder in bezug auf das angestrebte Ziel noch in bezug auf ihre Folgen unverhältnismäßig.

Das Gewähren eines Dienstalters von zwei Jahren mit dem damit verbundenen Vorrang für die Einstellung in einem Regellehramt als Vorschullehrer, Sozialarbeiter oder Aufseher-Erzieher zugunsten derjenigen, die die in B.1 beschriebene besondere Ausbildung und Beschäftigung absolviert haben, steht im unmittelbarem Zusammenhang mit der in B.4.2 angegebenen Zielsetzung.

Die Maßnahme verletzt nicht die Artikel 15 und 16 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, aufgrund dessen diese Personalmitglieder die sich aus der besonderen Beschaffenheit des Erziehungsprojektes ergebenden Verpflichtungen und Unvereinbarkeiten einhalten müssen. Den Organisationsträgern, die als Unterrichtserheber in den Vorranggebieten freiwillig an dem in B.1 erwähnten Projekt mitgearbeitet haben, entzieht die Maßnahme nicht das Recht auf freie Auswahl von Personal aus der Gesamtgruppe von Bevorrechtigten und ebensowenig die Möglichkeit, gemäß der geltenden Regelung über den Rechtsstatus den Arbeitsvertrag zu beenden für diejenigen, bei denen sich herausgestellt hat, daß sie nicht in das durch die betreffende Unterrichtsanstalt vertretene pädagogische Projekt passen.

B.4.6. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die durch die klagenden Parteien angeprangerte Einschränkung der freien Auswahl von Personal nicht auf unvernünftige Weise die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit beeinträchtigen kann.

B.4.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung

B.5.1. Die klagenden Parteien führen an, daß die angefochtene Bestimmung eine doppelte ungleiche Behandlung schaffe, für die keine Rechtfertigung bestehe, und daß sie somit gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verstoße.

B.5.2. Zunächst schaffe die angefochtene Bestimmung eine Ungleichheit zwischen der Kategorie von Personen, die die klassische Ausbildung zum Vorschullehrer absolvierten oder absolviert hätten, und der Kategorie von Personen, die die duale Ausbildung absolvierten. Sodann schaffe die angefochtene Bestimmung eine Ungleichheit zwischen der Kategorie der subventionierten Vertragsbediensteten, die die duale Ausbildung zum Vorschullehrer absolvierten, und der Kategorie der anderen Personalmitglieder, die als subventionierte Vertragsbedienstete im Unterrichtswesen beschäftigt seien.

B.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt in bezug auf den Unterricht ausdrücklich die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.7. Personen, die die klassische Ausbildung absolvieren, können nach drei Jahren ihr Diplom erwerben, ohne hierfür Anspruch auf ein Dienstalter erheben zu können. Personen, die die duale Ausbildung absolvieren, können nach fünf Jahren ein Diplom und - aufgrund der angefochtenen Bestimmung - ein Dienstalter von zwei Jahren erwerben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Personenkategorien beruht auf einem objektiven Kriterium.

Indem der Dekretgeber durch eine Maßnahme mit sofortiger Wirkung den Personen, die die duale Ausbildung absolvieren und im Rahmen dieser Ausbildung während fünf Jahren in einer Vorschule Leistungen erbringen, ein Dienstalter von zwei Jahren gewährt, ergreift er eine Maßnahme, die zweckdienlich und nicht unverhältnismäßig ist, da die längere Dauer der Ausbildung ausgeglichen wird.

B.8. Angesichts der Zielsetzung des Dekrets können die Personen, die im Laufe ihrer Ausbildung zum qualifizierten Vorschullehrer als subventionierte Vertragsbedienstete im Unterrichtswesen beschäftigt werden, in ihrer Rechtslage nicht mit den Personen verglichen werden, die außerhalb des Rahmens einer solchen Ausbildung als subventionierte Vertragsbedienstete im Unterrichtswesen Leistungen erbringen.

B.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève